

**Der Tilsiter Frieden von 1807 und seine
Bedeutung für Westfalen
2. Teil: Abtretung durch Preussen**

No. XI:

**Vertrag zwischen den Unterzeichneten, dem Feldmarschall Grafen von Kalckreuth einer, und dem Major-General Prinzen von Neufchatel andererseits, welche mit Vollmachten ihrer respektiven Souverains zu Regulirung der Convention versehen worden sind, die im 28. Artikel des zu Tilsit von Sr. Majestät dem Kaiser und König Napoleon, und von Sr. Majestät dem Könige von Preussen vollziehenden Friedens-Traktats stipuliert ist.
vom 12ten Juli 1807**

Art. 1. Es werden ohne Verzug respektive Kommissarien ernannt werden, um die Grenzen des Herzogthums Warschau, des alten Preussens, des Gebiets von Danzig, **wie des Königreichs Westphalen** und des daran liegenden Preussischen mit Pfählen zu bezeichnen.

Art. 2. Die Stadt Tilsit wird den 20sten Juli, Königsberg den 25sten desselben Monats, und vor dem 1sten August das Land bis zur Passarge, der alten Stellung der Armee, geräumt seyn.

- Den 20sten August wird Altpreussen bis an die Weichsel geräumt werden.
- Den 5ten September wird der übrige Theil von Altpreussen, bis an die Oder, geräumt seyn.
- Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden zwei Lienes um die Stadt gezogen, und durch Französische, Danziger, Sächsische und Preussische Wappenpfähle bezeichnet.
- Den 1sten Oktober wird ganz Preussen bis an die Elbe geräumt.
- Schlesien wird gleichfalls am 1sten Oktober geräumt seyn, mithin erfolgt in zwei und einem halben Monat die Räumung des ganzen Preussischen Staates.
- Der auf der rechten Seite der Elbe gelegene Theil des Herzogthums Magdeburg, wie die Distrikte von Prenzlau und Pasewalk werden nicht eher als den 1sten November frei von Truppen seyn, doch wird eine Linie dergestalt gezogen, dass sich die Truppen Berlin nicht nähern können.
- Stettin betreffend, so wird der Termin, wo diese Stadt geräumt werden soll, von den Bevollmächtigten bestimmt werden.
Bis zum Augenblick der Räumung bleiben sechstausend Franzosen in besagter Stadt in Garnison.
- Die Plätze Spandau, Küstrin, und überhaupt alle in Schlesien, werden den 1sten Oktober den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preussen überliefert.

Art. 3. Es versteht sich von selbst, dass die Artillerie, alle Munition, und überhaupt alles, was sich in den Festungen Pillau, Colberg, Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zustande verbleibt.

Dasselbe gilt von Glaz und Kosel, wenn Französische Truppen noch nicht davon Besitz genommen haben.

Art. 4. Obgedachte Dispositionen werden in den bestimmten Terminen Platz greifen, sobald die dem Lande aufgelegten Kontributionen abgetragen sind, wohlverstanden, dass die Kontributionen für angetragen zu achten sind, sobald hinreichende Sicherheitsmittel von dem General-Intendanten der Armee als gültig anerkannt seyn werden.

Es versteht sich dabei von selbst, dass jede vor Auswechslung der Ratifikationen öffentlich nicht bekannt gewesene Kontribution keine Gültigkeit hat.

Art. 5. Alle Revenüen des Preussischen Landes fließen vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen in die Kasse des Königs und sind für Rechnung Sr. Majestät, wenn die vom 1sten November 1800, bis zum Tage der Auswechslung der Ratifikationen schuldigen und fälligen Kontributionen abgeführt sind.

Art. 6. Von beiden Seiten werden Kommissarien ernannt werden, alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entscheiden. Sie werden sich den 25sten Juli nach Berlin begeben, damit dieses die Räumung nicht aufhalte.

Art. 7. Die Truppen, so wie die französischen Kriegsgefangenen werden, bis zum Tage der Räumung, im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen verpflegt.

Art. 8. Wenn die Lazarethe bis zur Zeit, in welcher die Truppen aus dem Lande seyn sollen, nicht geleert sind, so werden die kranken Franzosen in den Lazarethen versorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorsorge der Königlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Gesundheitsbeamten bei ihnen gelassen.

Art. 9. Gegenwärtige Konvention wird vollständigen und gänzlichen Vollzug erhalten.
Urkundlich haben wir solche unterzeichnet, und mit unserm Wappen besiegelt.

Königsberg, den 12ten Juli 1807

(L.S.)

Der Feldmarschall
Graf von Kalckereuth.

(L.S.)

Der Prinz von Neufchatel Marschall
Alexander Berthier.